

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und  
sozialwissenschaftlicher Ausrichtung  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 17. Dezember 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Niederschrift
- § 9 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Statistik oder eines Studiengangs mit Statistik als Schwerpunkt oder Nebenfach im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Beherrschung von wesentlichen statistischen Methoden und Verfahren, die im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wichtig sind, inklusive der zugehörigen mathematischen Grundlagen.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Statistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Statistik herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. ein „Transcript of Records“ aus dem Erststudium gemäß § 1 Satz 1, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den besten Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten errechnet;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.

## § 3

### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Statistik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Fachs Statistik, die oder der von den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats benannt wird, wirken beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der

oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 4

##### Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrem Erststudium gemäß § 1 Satz 1 statistisch bzw. mathematisch-quantitative Leistungen im Umfang von 90 oder mehr ECTS-Punkten erbracht haben und ein Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser vorlegen, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5. <sup>3</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrem Erststudium gemäß § 1 Satz 1 statistisch bzw. mathematisch-quantitative Leistungen im Umfang von mindestens 42 bis 90 ECTS-Punkten erbracht haben und ein Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote schlechter als 2,5 vorlegen, ist auf „nicht geeignet“ zu entscheiden; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 6.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 9 Abs. 2 entsprechen müssen.

#### § 5

##### Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 besteht das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten. <sup>2</sup>Es besteht aus Fragen zu für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besonders relevanten Themen der statistischen Methodik und umfasst folgende Themengebiete: grundlegende Methoden der statistischen Inferenz; lineare, logistische und Poisson-Regressionsmodelle; Diskriminanz- bzw. Clusteranalyse und weitere grundlegende multivariate Verfahren sowie Kenntnisse mindestens eines statistischen Programmpakets.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich gel-

tend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6

### Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form

(1) <sup>1</sup>Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 besteht das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Test dauert 3 Stunden. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den für den Studiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung besonders relevanten mathematischen und statistischen Grundlagen und umfasst Fragen zur Differential- und Integralrechnung und zur Matrixalgebra sowie zur Stochastik, zur statistischen Inferenz und zu Regressionsmodellen. <sup>3</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 7

### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 9 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 10 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2013. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für die Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2012.

München, den 17. Dezember 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2012.